

Vollzugsrichtlinien zum Bürgerhaushalt  
Stadtratsbeschluss vom 29.04.2019

### **1. Präambel**

Im Interesse einer verstärkten Bürgerbeteiligung am städtischen Haushalt hat der Stadtrat im Rahmen der Haushaltsberatungen 2019 beschlossen, jährlich einen bestimmten Betrag für einen Bürgerhaushalt zur Verfügung zu stellen. Über die Höhe des Bürgerhaushaltes wird jährlich im Rahmen der Haushalts- und Finanzplanung entschieden.

### **2. Zweck der Mittelverwendung und Aufgabenbereiche**

Die vom Stadtrat bereitgestellten Haushaltsmittel können für laufende Ausgaben, sowie Investitionen eingesetzt werden. Die Maßnahmen müssen für kommunale Aufgaben verwendet werden und in Einklang mit dem geltendem Recht stehen. Sie können für Pflichtaufgaben, aber auch für freiwillige Aufgaben der Stadt Gersthofen verwendet werden, sofern nicht zwingende rechtliche oder fachliche Gründe dagegenstehen.

### **3. Förderfähigkeit**

Kostenübernahmen für Privatpersonen, juristische Personen des privaten, wie auch des öffentlichen Rechts sind grundsätzlich nicht möglich. Maßnahmen, die bereits von der Stadt Gersthofen gefördert werden, sind ausgeschlossen.

### **4. Kostenhöhe der Projekte**

Einzelprojekte sind auf maximal 50% des Gesamtbudgets begrenzt. Sollten Folgekosten entstehen sind diese für einen Zeitraum von fünf Jahren mit in die Kosten einzurechnen.

### **5. Antragsverfahren**

Der Leiter des Fachbereichs Recht, Finanzen und öffentliche Ordnung ist zentraler Koordinator für den Bürgerhaushalt. Für den Vollzug des Bürgerhaushalts sind folgende Verfahrensschritte maßgeblich:

#### **5.1. Beschluss über die Höhe der Mittel**

Der Stadtrat beschließt im Rahmen seines Beschlusses zur Haushaltssatzung die Mittelbereitstellung jeweils für das folgende Haushaltsjahr.

#### **5.2. Vorschläge aus der Mitte der Bevölkerung**

Die Bürger der Stadt Gersthofen haben die Möglichkeit bis zu einem Stichtag, Vorschläge online einzureichen. Die Beteiligung am Bürgerhaushalt ist über eine Onlineplattform möglich. Für die Teilnahme am Bürgerhaushalt, egal ob zur Einreichung eines Vorschlags oder zur Abstimmung über eingereichte Vorschläge, ist eine Registrierung notwendig. Nur Gersthofener Bürgerinnen und Bürger können sich registrieren. Pro Bürger ist nur eine Registrierung möglich. Der Name des Bürgers bei Teilnahme ist öffentlich.

### 5.3. Stellungnahmen der Verwaltung zu den Vorschlägen der Bevölkerung

Die eingereichten Vorschläge werden von der Administration der Onlineplattform auf ethische und moralische Grundsätze überprüft. Diese geprüften und freigegebenen Vorschläge werden über den Koordinator des Bürgerhaushalts in die zuständigen Fachbereiche der Verwaltung weitergeleitet. Die Stadtverwaltung prüft die Vorschläge hinsichtlich Ihrer Zulässigkeit und schätzt die Kosten, wie auch die ggf. entstehenden Folgekosten.

### 5.4. Abstimmung über die abgestimmten Vorschläge

Die registrierten Teilnehmer der Onlineplattform haben die Möglichkeit online bis zu einem Stichtag über die Vorschläge abzustimmen. Abstimmungsberechtigt ist jeder Bürger, der zum Zeitpunkt der Stimmabgabe das 16. Lebensjahr vollendet und seinen Hauptwohnsitz in Gersthofen hat. Der Name des Bürgers bei Teilnahme ist öffentlich.

### 5.5. Entscheidung über die Projekte im Rahmen der Haushaltsberatungen

Dem Finanzausschuss werden die zugelassenen Projekte mit den meisten Stimmen präsentiert. Der Finanzausschuss berät über die Zuordnung der zu realisierenden Projekte im Haushalt im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen. Das Ergebnis wird im Haushaltsplan berücksichtigt. Die Entscheidung hierüber liegt beim Stadtrat Gersthofen im Rahmen des Art. 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung.

### 5.6. Umsetzung der beschlossenen Projekte

Die Projekte werden von der Stadtverwaltung in eigener Zuständigkeit bearbeitet. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausführung der Maßnahme bzw. auf die Gewährung von Mitteln.

### 5.7. Projekt- und Finanzbericht

Über das Ergebnis des Bürgerhaushaltes wird jährlich ein Bericht veröffentlicht.

## **6. In Kraft treten**

Die Richtlinien treten zum 01.05.2019 in Kraft.

Haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Vorschriften sind zu beachten.